Art. 46 Listennachfolger

(1) [1]Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger für ausscheidende Abgeordnete. [2]Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

(2) [1]Eine nicht gewählte sich bewerbende Person verliert ihre Anwartschaft als Listennachfolger, wenn sie dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht erklärt. [2]Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.